

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2

Wien, 1994 03 09

BK 48/4/94

Beiliegend 25 Ausfertigungen **Mit der Bitte um:**
 unserer Stellungnahme zum Entwurf einer
 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle des
 Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
 vom 19. Jänner 1994; Zl. 12.690/1-III/2/94

- Kenntnisnahme
- direkte Erledigung
- Stellungnahme
- Rücksprache
- Weiterleitung
- Weitere Veranlassung
- Rücksendung

ohne Begleitschreiben an:

- Zur freundlichen Information
- Im Sinne des Tel. Gesprächs vom
- In Beantwortung des Schreibens vom

An das
 Präsidium des
 Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 W i e n

BOMIN GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19 <u>09</u>
Datum: <u>10. MRZ. 1994</u>	
Verteilt <u>11. März 1994</u>	

Mit besten Empfehlungen

Sekretariat der
 Österreichischen Bischofskonferenz

D. Bauer

Michael Wilhelmer

Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz

A-1010 Wien, Rotenturmstraße 2, Telefon 51 5 52/DW 280

BK 48/3/94

Wien, 1994 03 09

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz nimmt im Begutachtungsverfahren zum Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle - **BMUK Zl. 12.690/1-III/2/94 vom 19. Jänner 1994** - wie folgt Stellung:

1) Stellung der Berufsschule im Rahmen des Bildungssystems:

Die Katholische Kirche hat aus verschiedenen Anlässen (Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, Schwerpunktveranstaltungen einzelner Diözesen) stets zum Ausdruck gebracht, daß ihr der Jugendliche als Lehrling ein besonderes Anliegen ist. Daher wurden alle Bemühungen zu einer Verbesserung bzw. Aufwertung der Berufsschulbildung im allgemeinen und des Religionsunterrichtes an Berufsschulen im besonderen nachdrücklich unterstützt.

Durch die Eingliederung der Berufsschulen in den Bereich der Oberstufenschulen wird eine wirksame Aufwertung dieser Schulen erreicht. Das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz knüpft daran die Hoffnung, daß in der Folge auch der Religionsunterricht wie an allen übrigen Oberstufenschulen zum Pflichtgegenstand aufgewertet wird. Die unterschiedliche Wertung des Unterrichtsgegenstandes "Religion" in den einzelnen Bundesländern scheint auf Grund der nun neuerlich geänderten Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigt.

2) Gliederung der Schulen nach ihrer Bildungshöhe.

Der Übergriff "Oberstufenschule" scheint im Hinblick auf die im Schulorganisationsgesetz verankerten spezifischen Aufgaben der jeweiligen Schulen problematisch. Auch im Hinblick auf die "Oberstufe der Volksschule" bzw. die "Unterstufe der AHS" scheint dieser Begriff - sollte damit aufbauend zu den Elementarschulen und den Sekundarschulen eine Altersgliederung erfolgen - problematisch und widersprüchlich. Die Einheit der allgemeinbildenden höheren Schule und deren Sonderstellung im Rahmen des österreichischen Schulsystems sollte jedenfalls auch in einer neuen Gliederung in bestmöglicher Weise erhalten bleiben.



Michael Wilhelm

Herrn Dr. Michael Wilhelm)
Kanzleidirektor
und

Geschäftsf. Leiter d. Sekretariates d. Bischofskonferenz